



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers,

g e g e n

die Universität der Künste Berlin
vertreten durch den Präsidenten,
Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
den Richter Dr. Langerhans und
die Richterin am Verwaltungsgericht Janes-Piesbergen

am 9. November 2020 beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, der sinngemäß darauf gerichtet ist,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn vorläufig zum Studium im Studiengang Bildende Kunst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien – Quereinstieg – (Master of Education/ISS Gym) im 1. Fachsemester ab dem Wintersemester 2020/2021 zuzulassen,

hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht aber grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung, die – wie vorliegend – dem möglichen Ergebnis eines Klageverfahrens weitgehend vorgreift, kommt nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Erfolg in der Hauptsache zu erwarten ist (Anordnungsanspruch) und die ohne Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu erwartenden Nachteile für den Betroffenen unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären (Anordnungsgrund; vgl. zum Ganzen OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. August 2006 – OVG 8 S 50.06 –, juris Rn. 16 m. w. Nachw.).

Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs hinsichtlich der von ihm begehrten Vorwegnahme der Hauptsache nicht hinreichend glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –).

Nach der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und deshalb gebotenen summarischen Prüfung ist keine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache anzunehmen. Der Bescheid vom 16. Juni 2020, mit dem die Bewerbung des Antragstellers um einen Studienplatz abgelehnt worden ist, wird sich voraussichtlich als rechtmäßig erweisen und verletzt ihn nicht in seinen Rechten. Ihm steht kein Anspruch auf Zulassung zum begehrten Studiengang zu.

Zugangsvoraussetzung für das beabsichtigte Masterstudium ist das Vorliegen einer besonderen künstlerischen Begabung (vgl. § 10 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz – BerlHG – vom 26. Juli 2011 [GVBl., S. 378], zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2020 [GVBl., S. 674], i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO – vom 14. September 2011 [GVBl., S. 479], zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2020 [GVBl., S. 683], i. V. m. § 1 lit. b der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Bildende Kunst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien – Quereinstieg“ an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 14. Februar 2018 [UdK-Anzeiger 4/2019 vom 29. März 2019]), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 4. Mai 2020 [UdK-Anzeiger 7/2020 vom 19. Mai 2020], im Folgenden: ZuO n. F.). Der Nachweis dieser besonderen künstlerischen Begabung ist im Rahmen eines Zulassungsverfahrens (vgl. § 3 KunstHZVO und § 3 ZuO n. F.) gegenüber der Zulassungskommission (vgl. § 6 KunstHZVO und § 5 ZuO n. F.) zu führen. Das Zulassungsverfahren ist zweistufig und besteht aus der Vorauswahl (vgl. § 4 KunstHZVO und § 3 Abs. 2 ZuO n. F.) sowie der Zugangsprüfung (vgl. § 5 KunstHZVO und § 3 Abs. 3 ZuO n. F.). Die Vorauswahl wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZuO n. F. auf Grundlage des von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Portfolios durchgeführt; die Bewerberinnen und Bewerber werden zur Zugangsprüfung zugelassen, sofern das Portfolio nicht bereits bei erster Begutachtung einen Mangel der für den Studiengang erforderlichen künstlerischen Begabung erkennen lässt. Die sich ggf. anschließende Zugangsprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) bis c) ZuO n. F. aus der Überprüfung des eingereichten Portfolios, der Bearbeitung einer Aufgabenstellung, welche am Prüfungstag den Bewerberinnen und Bewerbern digital zugänglich gemacht wird, und in der Regel einem Gespräch mit der Zulassungskommission, das sich auf die Prüfungsteile gemäß lit. a) und b) bezieht.

Bei der Beurteilung, ob die für den genannten Studiengang erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen vorliegt, hat die Zulassungskommission ein fachlich-pädagogisches Werturteil zu treffen, das sich inhaltlich einer Überprüfung und Korrektur durch das Gericht entzieht. Der aufnehmenden Hochschule steht insoweit ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Das bedeutet, dass das Gericht weder seine eigene noch die Einschätzung (sachverständiger) Dritter an die Stelle der Beurteilung durch die Hochschule setzen darf und mithin keine eigenen Feststellungen bezüglich des Vorliegens einer besonderen künstlerischen Begabung treffen

kann. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich vielmehr auf die Prüfung, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind, die Hochschule von zutreffenden Tatsachen ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe beachtet hat und keine sachfremden Erwägungen angestellt worden sind (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – VG 12 L 281.19 –, UA S. 2; VG Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2016 – VG 12 L 438.15 –, juris Rn. 25).

Nach diesen Maßstäben ist es nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die Bewerbung des Antragstellers bereits im Rahmen der Vorauswahl mit der Begründung abgelehnt hat, die erforderliche besondere künstlerische Begabung sei nicht in ausreichendem Maße vorhanden bzw. das eingereichte Portfolio sei nicht aussagekräftig, da es der Kommission nicht das erforderliche Spektrum künstlerischer Fähigkeiten im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen zeige. Der Antragsteller wurde danach zu Recht nicht zur zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens, der Zugangsprüfung nach § 3 Abs. 3 ZulO n. F., zugelassen.

Der Antragsteller kann sich dabei nicht mit Erfolg darauf berufen, die Zulassungsordnung sei während des laufenden Zulassungsverfahrens in unzulässiger Weise zu seinem Nachteil geändert worden. Zwar trifft es zu, dass die bis zum 19. Mai 2020 geltende Fassung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Bildende Kunst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien – Quereinstieg“ an der Fakultät 01 – Bildende Kunst – der Universität der Künste Berlin vom 14. Februar 2018 [UdK-Anzeiger 4/2019 vom 29. März 2019, – ZulO a. F. –] ein einstufiges Zulassungsverfahren ohne Vorauswahl vorsah. Nach § 3 Abs. 1 ZulO a. F. hatte sich jeder Bewerber und jede Bewerberin, der bzw. die die formalen Voraussetzungen erfüllte, (nur) einer Zugangsprüfung zu unterziehen, deren Zweck es war, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die erforderliche besondere künstlerische Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen verfügte. Nach § 3 Abs. 3 lit. a) bis c) ZulO a. F. bestand die Zugangsprüfung aus der Überprüfung des eingereichten Portfolios, einer Konzeptionsübung und Gruppendiskussion sowie einem Gespräch mit der Zulassungskommission, das sich auf das eingereichte Portfolio und die Konzeptionsübung bezog. Die während des Zulassungsverfahrens nach Ablauf der Bewerbungsfrist in Kraft getretene Änderung der Zulassungsordnung ist jedoch weder in formeller noch in materieller Hinsicht zu beanstanden und verletzt den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten.

Die Satzungsänderung wirkte sich dahingehend aus, dass die Bewerbungen aller Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 15. Mai 2020 beworben hatten, einer Vorauswahl unterzogen wurden, die für einen Teil der Bewerberinnen und Bewerber zur Folge hatte, dass ihnen keine Möglichkeit mehr eingeräumt wurde, ihre besondere künstlerische Begabung bei der Bearbeitung einer Aufgabe und ggf. in einem Gespräch mit der Zulassungskommission unter Beweis zu stellen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbung konnten demgegenüber grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber davon ausgehen, im weiteren Verlauf noch Gelegenheit zu einer Konzeptionsübung und einer Gruppendiskussion sowie zu einem Gespräch mit der Zulassungskommission zu erhalten. Die Wirkungen dieser Änderung der Zulassungsordnung sind einer sog. unechten Rückwirkung vergleichbar, bei der eine Neuregelung auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen – hier das laufende Zulassungsverfahren – für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1996 – 1 BvL 44/92, 1 BvL 48/92 –, juris Rn. 109). Eine solche unechte Rückwirkung im Sinne einer tatbestandlichen Rückanknüpfung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Die sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergebenden Grenzen der Zulässigkeit sind erst überschritten, wenn die vom Normgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Regelungszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Normgebers überwiegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1996, a.a.O., juris Rn. 109). Soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. zur Änderung der Prüfungsordnung während des Studiums VG Würzburg, Urteil vom 29. November 2017 – W 2 K 17.1114 –, juris Rn. 31 sowie Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 64 m. w. Nachw.).

Nach Angaben der Antragsgegnerin erfolgte die Änderung der Zulassungsordnung, um auf die weltweit herrschende COVID-19 (sog. Corona-)Pandemie ausgelöst durch das SARS-CoV-2-Virus zu reagieren. Regelungszweck der Ersten Änderungsordnung zur Zulassungsordnung vom 4. Mai 2020 war damit die Anpassung des Zulassungsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021 an die Vorgaben der zu diesem Zeitpunkt geltenden „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin“ vom 17.

März 2020 (GVBl. S. 213), neugefasst durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 28. April 2020 (GVBl. S. 287, im Folgenden: SARS-CoV-2-EindmaßnV), um die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung als Zulassungsvoraussetzung auch unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie zu gewährleisten. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung verfolgte (ebenso wie ihre Fortschreibungen) das Ziel, die Infektionsraten durch weitgehende Kontaktbeschränkungen zu reduzieren, um die Überlastung des Gesundheitssystems und in der Folge erhebliche Gesundheitsschäden einer Vielzahl von Menschen zu verhindern (vgl. dazu die Einschätzung des Robert-Koch-Instituts vom 19. März 2020, Epidemiologisches Bulletin 12/2020, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12_20.pdf?jsessionid=3831AB4C40077B9C1D2F19321F8F2099.internet102?__blob=publicationFile). So durften nach § 13 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindmaßnV Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Ausnahmen waren nur in den engen Grenzen des § 13 Abs. 2 bis 4 SARS-CoV-2-EindmaßnV erlaubt.

Die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Modifizierungen des Zulassungsverfahrens waren geeignet, um die Feststellung einer besonderen künstlerischen Begabung der Bewerberinnen und Bewerber auch unter Beachtung der Ziele der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung zu gewährleisten. Für die Geeignetheit einer Maßnahme reicht es aus, wenn das gewählte Mittel dazu beitragen kann, den angestrebten Erfolg zu fördern, wobei dem Normgeber hinsichtlich der Eignung ein Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 20. Mai 2020 – 2 KM 384/20 OVG –, juris Rn. 21). Die Einführung eines überwiegend digitalen Verfahrens unter Streichung der ursprünglich vorgesehenen Gruppendiskussion und des von der Zulassungskommission mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber zu führenden Gespräches erfüllte diese Voraussetzung, weil dies die sozialen Kontakte zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Mitgliedern der Zulassungskommission erheblich verringerte und das Ansteckungsrisiko insoweit ausschloss. Zugleich wurde dadurch der angeordneten Schließung der Hochschulen für den Präsenzlehrbetrieb und den Publikumsverkehr, deren Ende noch nicht absehbar war, Rechnung getragen. Zwar konnten zwingend erforderliche Präsenzprüfungen, einschließlich Zugangs- und Sprachprüfungen, unter Beachtung der Hygieneregeln nach § 13 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindmaßnV zugelassen werden. Es ist in Anbetracht des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums aber nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin eine Präsenzzugangsprüfung für die Zulassung

zum hier in Rede stehenden Lehramts-Studiengang Bildende Kunst jedenfalls nicht als „zwingend“ erforderlich angesehen hat, um die besondere künstlerische Begabung festzustellen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers begegnet auch die Einschätzung der Antragsgegnerin, das Fehlen einer besonderen künstlerischen Begabung könne bereits im Rahmen einer Vorauswahl anhand des digital eingereichten Portfolios festgestellt werden, keinen rechtlichen Bedenken. Zum einen wird die Durchführung einer Vorauswahl, deren Zweck es ist, diejenigen Bewerberinnen und Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der für den gewählten Studiengang erforderlichen künstlerischen Begabung zu erkennen ist, bereits in § 4 KunstHZVO als zulässiges Element einer Zulassungssatzung ausgewiesen. Zum anderen ist auch die Einführung einer Vorauswahl geeignet, soziale Kontakte zu minimieren, indem der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, mit denen die Zulassungskommission ggf. noch gemäß § 3 Abs. 3 lit. c) ZUL n. F. ein Gespräch zu führen hat, von vornherein reduziert wird.

Die Änderungen der Zulassungsordnung waren auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, für die Zielerreichung gleich wirksames, aber das Schutzgut nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte eingesetzt werden können, wobei eine Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers besteht (vgl. OVG der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 12. Mai 2020 – 1 B 144/20 –, juris Rn. 18; VG Hamburg, Beschluss vom 23. September 2020 – 9 E 3964/20 –, juris Rn. 13). Da der Reduzierung der Ansteckungsrate durch Vermeidung sozialer Kontakte entscheidende Bedeutung für die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems zukommt (vgl. Einschätzung des Robert-Koch-Instituts vom 19. März 2020, a.a.O.), war die Umstellung auf ein überwiegend digitales Zulassungsverfahren notwendig. Zwar wäre es auch denkbar gewesen, die ursprünglich vorgesehene Gruppendiskussion und die von der Zulassungskommission mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber zu führenden Gespräche beizubehalten und diese beispielsweise im Wege von Videokonferenzen durchzuführen. Es ist aber von der Einschätzungsprärogative der Antragsgegnerin gedeckt, sich gegen eine derartige – technisch möglicherweise nicht kurzfristig umsetzbare – Lösung zu entscheiden und stattdessen eine Zugangsprüfung mit einem über eine Vorauswahl (deutlich) reduzierten Bewerberfeld als vorzugswürdig zu erachten, um das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/2021 trotz der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen des Hochschulbetriebs noch abzuschließen.

Des Weiteren sprachen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Bewerberinnen und Bewerber gegen die Änderung der Zulassungsordnung. Die besonders hochwertigen Rechtsgüter der Gesundheit und des Lebens rechtfertigten jedenfalls hinsichtlich des laufenden Zulassungsverfahrens die beschriebenen Anpassungen. Dass diese zu einer übermäßigen, unzumutbaren Belastung führten, hat der Antragsteller weder dargetan noch ist dies sonst ersichtlich. Auch der Grundsatz der Chancengleichheit wurde gewahrt, da die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetretenen Änderungen alle Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der Frist ihre Bewerbungen eingereicht hatten, in gleicher Weise betrafen. Niemand aus dieser Gruppe hat sich bei Einreichung des Portfolios darauf einstellen können, dass bereits anhand dessen eine Vorauswahl durchgeführt werden würde. Den Bewerberinnen und Bewerbern musste indes auch nicht aus Vertrauensschutzgründen Gelegenheit gegeben werden, sich auf diese veränderten Umstände bei Einreichung ihres Portfolios einzustellen, da das schon in § 4 f. KunstHZVO vorgesehene zweistufige Zulassungsverfahren aus Vorauswahl und Zugangsprüfung nicht derart ungewöhnlich oder überraschend ist, dass es dazu einer besonderen Vorbereitung bedurft hätte. Der Antragsteller hat auch nicht konkret dargetan, ob und inwieweit er sein Portfolio anders zusammengestellt hätte, wenn ihm bereits vor Einreichung bekannt gewesen wäre, dass dieses einer Vorauswahl unterzogen werden würde.

Des Weiteren sind weder Verfahrensfehler ersichtlich, noch ist die Antragsgegnerin erkennbar von unzutreffenden Tatsachen ausgegangen, hat allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe missachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt.

Insbesondere ist nicht festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihre Auswahlentscheidung verfahrensfehlerhaft oder auf einer falschen oder unvollständigen Tatsachengrundlage getroffen hat. Soweit der Antragsteller bezweifelt, dass sein Portfolio von der für den hier maßgeblichen Studiengang zuständigen Zulassungskommission begutachtet worden ist, fehlen konkrete Anhaltspunkte, dass tatsächlich eine – bis zur Vorauswahlentscheidung anhaltende – falsche Zuordnung seiner Unterlagen erfolgt ist. Zwar erhielt er am 28. Mai 2020 eine E-Mail der Antragsgegnerin, wonach er sich für ein Lehramtsstudium im Fach Musik beworben habe. Die Antragsgegnerin hat jedoch glaubhaft erklärt, diese E-Mail sei lediglich an einen falschen Adressatenkreis gerichtet worden. Der von der Antragsgegnerin vorgelegten Bewerberakte ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass sein Portfolio einem unzutreffenden Fachbereich zugeordnet worden sein könnte. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin durch Vorlage

einer eidesstattlichen Versicherung der Vorsitzenden der Zulassungskommission, Professor Dr. A_____ D_____, vom 26. August 2020 glaubhaft gemacht, dass das Portfolio des Antragstellers von der für den hier maßgeblichen Studiengang zuständigen Zulassungskommission begutachtet worden ist (vgl. Bl. 72 d. A.).

Der weitere Einwand des Antragstellers, der Zulassungskommission hätten bei ihrer (Vor-)Auswahlentscheidung nicht seine vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestanden, verfängt ebenfalls nicht. Denn die in der eidesstattlichen Versicherung der Vorsitzenden der Zulassungskommission vom 26. August 2020 aufgezählten Unterlagen, die bei der Sitzung der Zulassungskommission am 15. Juni 2020 berücksichtigt worden seien, decken sich mit den Dokumenten, die der Antragsteller ausweislich seines Schriftsatzes vom 14. August 2020 am 11. Mai 2020 bei der Antragsgegnerin eingereicht haben will (Zulassungsantrag, tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Portfolio mit der Dokumentation der künstlerischen Arbeit, Nachweise über das mit Diplom und Meisterschülertitel abgeschlossene Hochschulstudium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe). Der Antragsteller vermag die Erklärung der Vorsitzenden der Zulassungskommission nicht durch seine Behauptung zu erschüttern, die Anzahl der Unterlagen, die er meine eingereicht zu haben, unterscheide sich dennoch von der Anzahl der Unterlagen, die der Antragsgegnerin vorgelegen hätten, um drei Dokumente. Soweit er vorträgt, sein Lebenslauf sei „zweiteilig und damit zweiseitig“ und untergliedere sich in einen künstlerischen Lebenslauf (bezeichnet „Kunst“) und einen Lebenslauf, der die Qualifikationen und beruflichen Tätigkeiten aufliste (bezeichnet „Qualifikationen“), ist festzustellen, dass sich ein ebensolcher Lebenslauf in der von der Antragsgegnerin vorgelegten Bewerberakte des Antragstellers befindet (vgl. dort Bl. 3 u. 4 d. A.). Ferner wäre seine Bewerbung bereits wegen eines formalen Mangels abgelehnt worden, wenn dem Zulassungsantrag kein „tabellarischer Lebenslauf mit Angaben bisheriger Ausbildungen oder Tätigkeiten“ beigefügt gewesen wäre (vgl. § 2 Abs. 2 lit. a ZulO n. F.). An der Vorauswahl hätte er dann gar nicht erst teilgenommen (vgl. § 3 Abs. 1 ZulO n. F.). Bezüglich des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Sozialpädagogik Edith Stein in Berlin sowie der Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher, die sich nicht in der Bewerberakte befinden, ist der Antragsteller selbst unsicher, ob er diese Unterlagen überhaupt eingereicht hat. Er „meine sich deutlich daran zu erinnern“, den Bewerbungsunterlagen auch diesen Qualifikationsnachweis beigefügt zu haben. Auf eine solche bloße Mutmaßung lässt sich der Vorwurf einer unvollständigen Entscheidungsgrundlage oder gar mangelnder Sorgfalt der Antragsgegnerin

nicht stützen. Im Übrigen kommt es auf diese Art von Nachweisen im Rahmen der Vorauswahlentscheidung, die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ZuO n. F. allein auf Grundlage des eingereichten Portfolios durchgeführt wird, ohnehin nicht an.

Berechtigte Zweifel hinsichtlich der Vollständigkeit der der Zulassungskommission vorliegenden Bewerbungsunterlagen ergeben sich auch nicht aus dem Hinweis des Antragstellers auf einen Vorfall im digitalen Cloud-System der Antragsgegnerin am 11. Mai 2020, bei dem möglicherweise Bewerbungsdaten durch unbekannte Dritte verfälscht oder gelöscht worden sind. Denn es fehlen tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass die Zulassungskommission aufgrund dieses Vorfalls bei ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 im Hinblick auf den Antragsteller auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage entschieden hat. Vielmehr hat die Antragsgegnerin alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich bis zum 11. Mai 2020 für den Studiengang beworben hatten, mit E-Mail vom 25. Mai 2020 aufgefordert, ihr Portfolio erneut in das Cloud-System der Universität hochzuladen, um sicherzustellen, dass im weiteren Verlauf des Bewerbungsverfahrens keine manipulierten bzw. unvollständigen Bewerbungsunterlagen Gegenstand der Auswahlentscheidung sind. Dem ist auch der Antragsteller nachgekommen, der sein Portfolio am 26. Mai 2020 erneut hochgeladen hat. Dieses Portfolio, das von ihm in ausgedruckter Form zur Akte gereicht worden ist (vgl. Anlagen 4 a bis d zum Schriftsatz vom 9. September 2020), stimmt mit dem Portfolio überein, das der Zulassungskommission in digitaler Form vorlag und von dem die Antragsgegnerin ebenfalls einen Ausdruck zur Akte übersandt hat (vgl. Bl. 75 bis 78 d. A.). Dem Einwand des Antragstellers, er habe nicht nachvollziehen können, ob der Upload erfolgreich gewesen sei, ist in Anbetracht dieser Übereinstimmung nicht weiter nachzugehen. Im Übrigen enthält unter anderem die genannte E-Mail der Antragsgegnerin vom 25. Mai 2020 eine Beschreibung sowie eine Abbildung, wo sich die Bestätigung für den auch im Falle des Antragstellers offenbar erfolgreichen Upload hätte finden lassen (vgl. Bl. 8 a. E. d. Bewerberakte).

Soweit der Antragsteller rügt, der zulässige Umfang des Portfolios sei mit drei oder vier DIN A 4-Seiten sehr eingeschränkt gewesen und dann sei auch noch die zulässige Dateigröße im Laufe des Bewerbungsverfahrens verändert worden, ergibt sich daraus weder ein beachtlicher Verfahrensmangel noch eine für die Auswahlentscheidung unzureichende Tatsachengrundlage. Denn der Antragsgegnerin obliegt unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen die Ausgestaltung und Konkretisie-

rung der jeweiligen Anforderungen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, dass sie in § 2 Abs. 2 lit. b) ZuIO n. F. bestimmt hat, dem Zulassungsantrag sei ein „drei- bis vierseitiges Portfolio (DIN A4) mit Dokumentation der künstlerischen Arbeit“ beizufügen, und dies – entsprechend der Erfahrung aus einer Vielzahl bereits durchgeführter Zulassungsverfahren – als ausreichend betrachtet, um eine Aussage über das Vorhandensein einer besonderen künstlerischen Begabung im Hinblick auf die spätere Tätigkeit an allgemeinbildenden Schulen treffen zu können. Zudem ist nicht ersichtlich, wodurch der Antragsteller konkret belastet worden sein will, da er nicht dargetan hat, ob und inwieweit er sein Portfolio anders zusammengestellt hätte, wenn ihm die Beschränkung auf drei bis vier DIN A4-Seiten nicht auferlegt worden wäre. Auch hinsichtlich der variierenden Vorgaben bezüglich der zulässigen Dateigröße, die die Antragsgegnerin nach eigenen Angaben als bloßen Richtwert angesehen hat, ist nach dem Vorbringen des Antragstellers nicht feststellbar, dass er dadurch in unangemessener Weise beeinträchtigt worden ist. Denn nach den unwidersprochen gebliebenen Ausführungen der Antragsgegnerin hat der Antragsteller die vorgegebenen Dateigrößen ohnehin zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft. Der Antragsteller hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass die Beschränkung der Dateigröße seine künstlerischen Arbeiten in qualitativer Hinsicht derart beeinträchtigt hat, dass die Feststellung der besonderen künstlerischen Begabung dadurch – auch im Verhältnis zu den übrigen Bewerberinnen und Bewerber – negativ beeinflusst worden ist.

Der Einwand des Antragstellers, die Zulassungskommission habe seine Studienleistungen an der Staatlichen Akademie für Bildende Künste in Karlsruhe (Diplom-Prüfung vom 7. Februar 1997), insbesondere seinen Abschluss als „Meisterschüler“, seine aus dem eingereichten Lebenslauf ersichtlichen zahlreichen Einzel- und Gruppenausstellungen, Ankäufe seiner Werke von Institutionen sowie verschiedene Kunstpreise und Katalogpublikationen nicht berücksichtigt, führt ebenfalls nicht zur Annahme eines rechtlich beachtlichen Mangels. Denn die Zulassungsordnung sieht eine Berücksichtigung dieser Qualifikationen im Rahmen der Vorauswahl nicht vor. Gemäß § 3 Abs. 2 ZuIO n. F. wird die Vorauswahl auf Grundlage des eingereichten Portfolios durchgeführt. Im Übrigen ist die Antragsgegnerin nicht an die Feststellungen und Zulassungsentscheidungen anderer Hochschulen gebunden. Vielmehr kann sie eigenständig überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 17. Juli 2007, a.a.O., UA S. 4). Dies ist jedenfalls im hier vorliegenden Fall, in dem das Diplom mehr als 23 Jahre zurückliegt,

nicht zu beanstanden. Darüber hinaus ist auch der Zulassungsbescheid der Antragsgegnerin für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem vertieften Fach Bildende Kunst (Bachelor of Arts / GS) vom 24. Juni 2016 zu Recht unberücksichtigt geblieben. Die Antragsgegnerin weist insoweit bereits zutreffend darauf hin, dass für die Zulassung zu diesem Studiengang eine andere Zulassungsordnung mit anderen Voraussetzungen galt, so dass es bereits an der Vergleichbarkeit der Maßstäbe für die Auswahlentscheidung fehlt. Von der Notwendigkeit, die Zulassungsvoraussetzung der (besonderen) künstlerischen Begabung nach längerem Zeitablauf erneut zu überprüfen, geht im Übrigen auch die Kunsthochschulzugangsverordnung grundsätzlich aus. Nach § 5 Abs. 3 KunstHZVO kann der Nachweis der Begabung erneut gefordert werden, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung immatrikuliert hat, wobei die jeweiligen Zulassungsordnungen für bestimmte Studiengänge auch kürzere Fristen vorsehen können. § 4 Abs. 3 ZUL n. F. sieht daher vor, dass eine erfolgte Zulassung regelmäßig nur für das sich anschließende Semester gilt.

Ebensowenig ist zu beanstanden, dass die mehrjährige Lehrtätigkeit des Antragstellers nicht zu seinen Gunsten gewertet wurde. Denn auch dies ist im Rahmen der Vorauswahl nach § 3 Abs. 2 ZUL n. F. nicht vorgesehen und wurde nach Angaben der Antragsgegnerin auch bei den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nicht berücksichtigt. Der Antragsteller legt ferner nicht konkret dar, welche tragfähigen Anhaltspunkte sich aus seiner Lehrtätigkeit an zwei Gymnasien und einer Realschule für das Vorhandensein einer besonderen künstlerischen Begabung ergeben sollen.

Darüber hinaus ist die Ablehnungsentscheidung ausreichend begründet worden. Gemäß § 4 Abs. 2 ZUL n. F. ist das Ergebnis jedes Teils des Zulassungsverfahrens dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach Abschluss der Beratungen schriftlich bekannt zu geben. Negative Entscheidungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dies ist hier erfolgt. Dass die Zulassungskommission zur Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung auf einen Katalog vorformulierter standardisierter Sätze zurückgegriffen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Katalog enthält typische und häufig wiederkehrende Gründe für die Ablehnung von Bewerbern und Bewerberinnen. Er ist angesichts der Vielzahl von Bewerbungen zur Verwaltungsvereinfachung erarbeitet worden und lässt den Mitgliedern der Zulassungs-

kommission nach Auffassung der Kammer trotz einer gewissen Standardisierung genügend Raum, eine eigene, höchstpersönliche Bewertung vorzunehmen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 17. Juli 2007 – VG 12 A 456.07 –, UA S. 3).

Soweit der Antragsteller die Begründung, mit der seine künstlerische Eignung für den Studiengang verneint worden ist, als unzureichend rügt, weil für ihn unklar und nicht nachvollziehbar bleibe, warum seine Bewerbung abgelehnt und er nicht zumindest zur Zugangsprüfung zugelassen worden sei, vermag dies seinem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn selbst im Falle eines anzunehmenden Begründungsmangels würde dies nicht zu einer positiven Eignungsbeurteilung führen, sondern nur zu einer Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einer ausreichenden Begründung bzw. – falls die Begründung beispielsweise wegen eines erheblichen Zeitablaufs nicht mehr nachgeholt werden könnte – zur Wiederholung der betroffenen (Vor-) Auswahlentscheidung (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – VG 12 L 281.19, UA S. 3). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, da die Begründung der Ablehnungsentscheidung – wie dargelegt – ausreichend ist. Soweit die Rüge des Antragstellers darauf gerichtet ist, dass die Begründung die Entscheidung nicht trage, ergibt sich auch daraus kein Begründungsdefizit. Denn damit setzt der Antragsteller lediglich seine eigene Bewertung an die Stelle der Bewertung der Zulassungskommission, was jedoch selbst bei Vorliegen einzelner – hier nicht ersichtlicher – Bewertungsfehler nicht zu einer vorläufigen Zulassung zum Studium führen würde, sondern allenfalls zu einer Neubewertung seines Portfolios.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Wegen der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache ist keine Kürzung des Streitwertes vorzunehmen (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde

ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Fischer

Dr. Langerhans

Janes-Piesbergen